

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Mörlenbach (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. 2003 I S. 166), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Beschleunigung von Planungsverfahren und zur Änderung des Hess. Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 12.12.2007 (GVBl. I. S. 851) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach in ihrer Sitzung am 31.03.2009 folgende Satzung beschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst nach § 10 Abs. 1 – 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und weitere Verpflichtete i.S. des § 3 der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Grundstücke gelten auch dann als durch öffentliche Straßen erschlossen, wenn unmittelbar zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche eine Grünfläche, eine Böschung, ein Graben, eine Stützmauer, ein Parkstreifen u.s.w. liegt, soweit Zugang oder Zufahrt möglich sind.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Gemeinde Mörlenbach verbleibt die Verpflichtung zur allgemeinen Straßenreinigung (§§ 4 – 6) und zum Winterdienst (§§ 7 – 8) für die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung) aufgeführten Straßen, und zwar für folgende Bereiche: Fahrbahnen und Überwege (§ 2 Abs. 2 a), Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle (§ 2 Abs. 2 b), Parkstreifen, Standspuren und Omnibusbuchten (§ 2 Abs. 2 c), Radwege (§ 2 Abs. 2 e) sowie Böschungen, Stützmauern und ähnliches (§ 2 Abs. 2 f). Ausgenommen davon sind die Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Streifen von 20 cm entlang der Bordsteinkanten von Straßen, an denen das Parken zugelassen ist.
- (5) Soweit die Gemeinde Mörlenbach nach Abs. 4 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 HStrG bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die von Tieren verursachten Verunreinigungen, für die der Halter bzw. Führer verantwortlich ist.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (§ 2 HStrG),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 2 HStrG), an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) Fahrbahnen und Überwege,
 - b) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - c) Parkplätze, Parkstreifen, Standspuren und Omnibusbuchten,
 - d) Gehwege,
 - e) Radwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von den Fahrbahnen hinreichend abgegrenzt sind (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen),
 - b) die dem Fußgängerverkehr selbständig dienenden Gehweganlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteile von Straßen mit Fahrbahnen sind.
 - c) In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, bei Mischflächen und Plätzen gelten als Gehwege Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenzen bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaußenseiten.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge über die Fahrbahn für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher nach §§ 1030 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Mehrere Verpflichtete eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Hinterei-

ander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die nach Abs. 1 Verpflichteten der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.

Die Pflicht zur Reinigung wechselt wöchentlich, beginnend mit dem ersten Montag eines jeden Jahres. Diese Reihenfolge beginnt mit der niedrigsten Hausnummer, gefolgt von den übrigen Hausnummern in aufsteigender Folge. Sind Hausnummern mit Buchstaben kombiniert, so folgen in der Reihenfolge auf die Hausnummern zunächst jeweils die zugeordneten Buchstaben in alphabetischer Folge und dann die übrigen Hausnummern in aufsteigender Reihe.

- (3) Die nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten können sich zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (4) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg (§ 2 Abs. 3a) vorhanden, so sind auch die Verpflichteten (Abs. 1 und 2) der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zur allgemeinen Straßenreinigung (§§ 4-6) und zum Winterdienst (§§ 7-8) des Gehweges im jährlichen Wechsel verpflichtet, soweit diese Grundstücke bebaut sind und wohnlich oder gewerblich genutzt werden. Die Reinigung obliegt in Kalenderjahren mit gerader Endzahl den Verpflichteten mit Hausnummern gerader Endzahl, in Jahren mit ungerader Endzahl den Verpflichteten mit Hausnummern ungerader Endzahl.

Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an die Straße liegenden Grundstückes, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg.

Mündet in einer Straße mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so haben die Verpflichteten (Abs. 1 und 2) der Eckgrundstücke zusätzlich zu der in Satz 3 festgelegten Fläche auch für den Teil des Gehweges Reinigungs- und Winterdienst zu leisten, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Fahrbahnmitte der einmündenden Straße.

Allgemeine Straßenreinigung

§ 4

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Reinigen der Straßen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausge-rufener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht be-schädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zuge-führt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Ab-zugsgräben geschüttet werden.
- (6) Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten müssen jederzeit von allem Straßenschmutz oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freige-halten werden.

§ 5 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, und zwar
 - a) an zweiseitig bebaubaren Straßen bis zur Mitte der Straße,
 - b) an einseitig bebaubaren Straßen bis zur gegenüberliegenden Straßenbegren-zung,
 - c) bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmittellinien.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder andere Ein-richtungen getrennte Fahrbahn, so ist die gesamte Breite der dem Grundstück zu-gekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und bei Mischflächen erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Mitte der jeweiligen Anlage.
- (5) Bei Plätzen, die nicht durch eine Fahrbahn vom Grundstück getrennt sind, ist ein 4 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze zu reinigen.
- (6) Bei Grundstücken, die eine Einheit im Sinne des § 3 Abs. 2 bilden, richtet sich die Reinigungsfläche nach dem an die öffentliche Straße grenzenden Grundstück. Dazu zählt auch die öffentliche Fläche vor einem einmündenden Privatweg.

§ 6 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen einmal in der Woche zu reinigen.

Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall haben die Verpflichteten (§ 3) vor den Grundstücken
 - a) die Gehwege (§ 2 Abs. 3 a und b) in einer Breite von 1,50 m, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen,
 - b) die Überwege (§ 2 Abs. 4) an zweiseitig bebaubaren Straßen bis zur Mitte der Straße und an einseitig bebaubaren Straßen bis zur gegenüberliegenden Straßenbegrenzung in einer Breite von 1,50 m,
 - c) Plätze (§ 2 Abs. 3 c) in einer Breite von 1,50 m,
 - d) in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und bei Mischflächen (§ 2 Abs. 3 c) einen Streifen von 1,50 m und einen Übergang zur gegenüberliegenden Straßenseite in einer Breite von 1,50 m bis zur Mitte der Anlage vom Schnee zu räumen.
- (2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Darüber hinaus haben die Verpflichteten (§ 3) dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
- (4) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück her anpassen.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,50 m zu räumen.
- (6) Bei der Schneeräumung sind nur solche Hilfsmittel zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) Schnee und Eisstücke sollen außerhalb der Verkehrsflächen abgelagert werden. Ist dies nicht möglich, so dürfen der Schnee und die Eisstücke auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

- (8) Mit Streusalz und anderen Auftaumitteln vermischte Schnee- und Eismassen dürfen nicht auf Baumscheiben und Grünflächen abgelagert werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und darüber hinaus, wenn im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände außerhalb dieses Zeitraumes mit nennenswertem Fußgängerverkehr (z.B. vor Kinos, Gaststätten) zu rechnen ist. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen, mit Ausnahme der Zeit anhaltend starken Schneefalls.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die nach § 7 Abs. 1 – 5 zu räumenden Flächen derart und so rechtzeitig zu bestreuen oder abzustumpfen, dass sie von Fußgängern möglichst gefahrlos benutzt werden können.
- (2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt oder anderes abstumpfendes Material zu verwenden. Salz und Chemikalien dürfen nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern dürfen kein Streusalz und keine Chemikalien verwendet werden. Rückstände von Streumitteln müssen nach dem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (3) Auftauendes Eis auf den in Absatz 1 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend § 7 Abs. 7 und 8 abzulagern.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisstellen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) § 7 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den §§ 4 - 6 der Reinigung der Straße nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt,
 - b) entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 6 und § 8 Abs. 7 Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten nicht freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl.I. S.602), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 7.8.2007 I 1786 findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 5. November 1963 außer Kraft.

Mörtenbach, 31.03.2009

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörtenbach
Lothar Knopf, Bürgermeister

Anlage

Straßenverzeichnis zu § 1 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Mörlenbach vom 27.03.2009

Mörtenbach-Mitte:

Fürther Straße
Weinheimer Straße
Weiherer Straße
Bonsweiherer Straße

Ortsteil Weiher:

Hauptstraße

Ortsteil Bonsweiher

Edertalstraße
Heppenheimer Straße Haus-Nr. 1 bis 15